



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

30. Jahrgang

Magdeburg, den 31. Juli 2020

Nr. 20

Inhalt:	Seite
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Bürgerhauses Calenberge	346-350
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Bürgerhauses Randau	351-355
Entgeltordnung des Theaters Magdeburg	356-366
Öffentliche Auslegung (10.08.2020 bis 09.09.2020) des Entwurfs zum B-Plan Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“	367-369
Öffentliche Auslegung (10.08.2020 bis 09.09.2020) des Entwurfs zum B-Plan Nr. 252-3 „Berliner Chaussee 1-7/Biederitzer Weg“	370-373
Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Kommunales Gebäudemanagement“ (Auslegung: 10.08.2020 bis 18.08.2020)	374-375
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte; hier Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung Eichenbarleben-Olbe und Anhörung gem. Flurbereinigungsgesetz	376
Allgemeinverfügung für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz -Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne- für sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner aus der Landesaufnahmeeinrichtung, Breitscheidstraße 53 in der Landeshauptstadt Magdeburg	377-380

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Bürgerhauses in Calenberge

Aufgrund des § 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 und § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 09.07.2020 folgende Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Bürgerhauses in der Ortschaft Calenberge beschlossen:

§ 1 Allgemeines / Widmungszweck

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt im Bürgerhaus Calenberge, Calenberger Dorfstraße 18, 39114 Magdeburg, öffentlich gewidmete Räumlichkeiten. Für die Nutzung des Bürgerhauses durch Dritte wird ein Entgelt auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

Der beigefügte Gebäudegrundriss (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und enthält die Übersicht aller zur Verfügung stehender Räume.

Diese Räumlichkeiten werden für die Arbeit des Ortschaftsrates, der Verwaltungsaußenstelle Calenberge und durch Vereine genutzt. Weiterhin können Räumlichkeiten durch Dritte genutzt werden.

Dies umfasst Zugang zu dem FFW-Tagungsraum, der Teeküche, den beiden Jugendräumen, der Sanitäreinrichtung sowie dem Innenhof. Die vorgenannten Räume können nur im Gesamten von Dritten gemietet werden. Die Sporträume, der Keller und das Obergeschoss sind nicht vom Nutzungsvertrag umfasst und werden nicht mitvermietet.

Als Dritte kommen in Magdeburg ansässige natürliche und juristische Personen in Frage.

(2) Ausgeschlossen von der Nutzung sind parteipolitische Veranstaltungen, Wahlveranstaltungen und die parteipolitische Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.

(3) Die Überlassung zur Nutzung an Dritte gegen Entgelt darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen, dem Charakter des Hauses widersprechen und dem Ansehen der Stadt schaden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Bürgergruppen der Ortschaft Randau-Calenberge i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung erfolgt kostenfrei. Die Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(3) Die Herausgabe der Schlüssel erfolgt über die Verwaltungsaußenstelle Calenberge. Dort sind die Schlüssel nach erfolgter Nutzung wieder abzugeben.

§ 3 Antrag, Genehmigung und Vertragsabschluss bei Nutzung von Räumlichkeiten durch Dritte

(1) Anträge auf Nutzung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses sollen grundsätzlich spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung bei der Landeshauptstadt Magdeburg in der Verwaltungsaußenstelle Calenberge gestellt werden.

Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit und dem Zweck der Nutzung enthalten und kann per E-Mail, postalisch, per Fax oder mündlich gestellt werden. Der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Mit der Genehmigung der Antragstellung erfolgt die Übergabe eines Mietvertragsangebotes an den Antragsteller durch die Verwaltungsaußenstelle Calenberge.

(3) Das Mietvertragsangebot enthält insbesondere Regelungen über die Art und den Zeitraum der Nutzung, die Erhebung einer Kautions, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten des Nutzungsentgeltes, Kündigung und Rücktritt vom Vertrag und die Übergabe der Räume nach erfolgter Nutzung. Der Mietvertrag ist vor Beginn der Nutzung gegengezeichnet an die Verwaltungsaußenstelle Calenberge zu übergeben.

(4) Die Ausgabe und Rückgabe von Schlüsseln, Inventargegenständen und ggf. technischen Geräten erfolgt nach Mietvertragsabschluss über die Verwaltungsaußenstelle Calenberge.

§ 4 Entgeltpflicht für Räumlichkeiten bei Benutzung durch Dritte

Für die Nutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungszwecke wird ein Entgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt beträgt 35,00 EUR/pro Tag. Es ist grundsätzlich bis eine Woche vor Beginn der Nutzung an die in der Nutzungsvereinbarung angegebene Bankverbindung zu entrichten.

§ 5 Haftung

(1) Das Bürgerhaus Calenberge mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung für das Bürgerhaus Calenberge (Anlage 2) sind zu beachten.

(2) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitere Einzelheiten können in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung geregelt werden.

(3) Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Eine Zuwiderhandlung wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten verfolgt.

§ 6 Stornierungen

Stornierungen eines bereits geschlossenen Vertrages sind seitens der Stadt durch einen wichtigen Grund auch kurzfristig möglich (z.B. Katastrophenfall).

Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt kann hieraus nicht abgeleitet werden.
Bereits gezahltes Nutzungsentgelt wird an den Vertragspartner zurückgezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 23.07.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

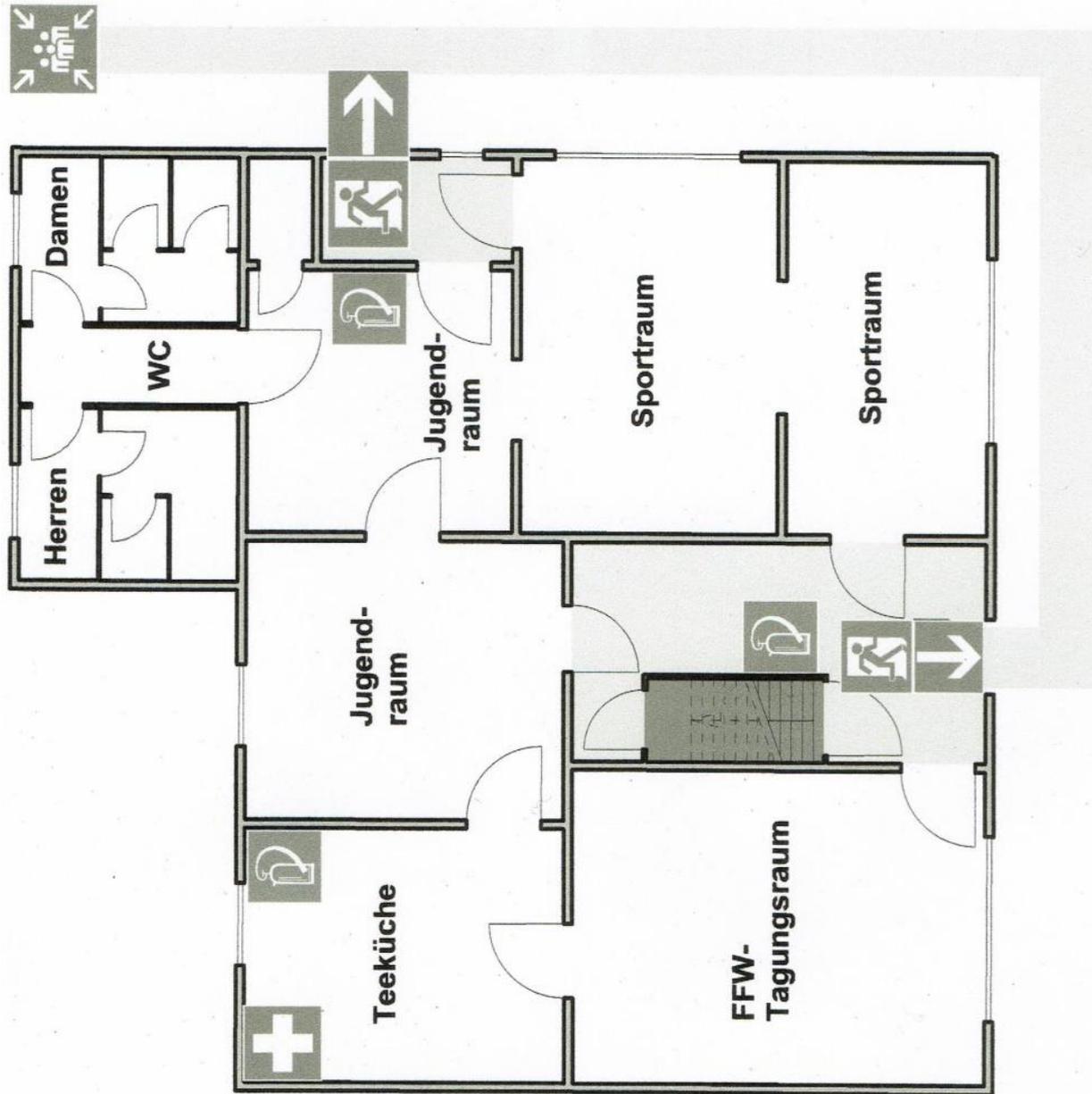
Magdeburg, den 23.07.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Raumplan des Bürgerhauses in Calenberge

Anlage 2 - Hausordnung für das Bürgerhaus Calenberge



Hausordnung für das Bürgerhaus Calenberge

1. Anerkennung der Hausordnung
Das Bürgerhaus dient den Bürgern zur Wahrnehmung ihrer Interessen und Belange. Die Nutzer erkennen die Hausordnung als verbindlich an.
2. Allgemeine Ordnungsbestimmungen
Das Gelände, das Gebäude und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass sich hieraus Störungen für die Öffentlichkeit und gegenüber Dritten nicht ergeben.
Zufahrten, Eingänge, Türen und Fluchtwege müssen stets freigehalten werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Das Bürgerhaus ist nach der Nutzung in den Zustand zu versetzen, in dem es übernommen wurde (bspw. Anordnung der Tische und Stühle wiederherstellen, grobe Verschmutzungen, Konfetti etc. sind zu entfernen).
3. Sorgfaltspflichten der Nutzer
Besondere Sorgfalt ist bei Gas- und Heizungsanlagen, elektrischen Anlagen sowie Be- und Entwässerungsanlagen erforderlich. Sie sind unbedingt vor Beschädigungen zu bewahren. Bei schwerwiegenden Störungen ist die weitere Nutzung zu unterlassen und unverzüglich die Verwaltungsstelle zu informieren. Eine Telefonnummer für den Havariefall hängt im Bürgerhaus aus.
Fenster und Türen sind bei Unwetter (insbesondere Sturm, Gewitter) und bei Verlassen der Räume zu schließen.
Alle Schlüssel sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren.
Wärme, Wasser und Strom sind sparsam zu verwenden.
Sanitäre Einrichtungen sind stets sauber zu halten.
Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.
4. Brandschutzbestimmungen
Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Fluchtwege sind stets freizuhalten. Feuerlöscheinrichtungen und Geräte dürfen nicht von ihren Plätzen entfernt oder zweckentfremdet benutzt werden. Kennzeichnungen für Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht entfernt, nicht verstellt oder verhängt werden. Das Zünden von Feuerwerken am Bürgerhaus ist untersagt.
5. Gefahrenabwehr/Anzeige von Schäden
Drohen durch einen eingetretenen Schaden unmittelbare Gefahren, hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass Personen ferngehalten werden. Er soll, soweit er dazu imstande ist, für eine vorläufige Abwehr sorgen. Soweit die Umstände dies erfordern, sind Feuerwehr oder Polizei zu informieren.

Treten Schäden in den Räumen oder an sonstigen Gegenständen ein, ist dies unverzüglich der Verwaltungsstelle mitzuteilen. Art und Umfang des Schadens sind im Protokoll festzuhalten.
6. Nutzung des Bürgerhauses
Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Verwaltungsstelle anzumelden. Die Übergabe und Rücknahme der Räume erfolgt durch eine/n Mitarbeiter/in der Verwaltungsstelle. Darüber wird ein Protokoll gefertigt.

Eventuell erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen für Veranstaltungen sind mit dem Abschluss der Vereinbarung nicht erteilt, sie sind vom Nutzer gesondert vorzunehmen bzw. einzuholen.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Bürgerhauses in Randau

Aufgrund des § 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 und § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 09.07.2020 folgende Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Bürgerhauses in der Ortschaft Randau beschlossen:

§ 1 Allgemeines / Widmungszweck

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt im Bürgerhaus Randau, Müllerbreite 16, 39114 Magdeburg, öffentlich gewidmete Räumlichkeiten. Für die Nutzung des Bürgerhauses durch Dritte wird ein Entgelt auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

Der beigefügte Gebäudegrundriss (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und enthält die Übersicht aller zur Verfügung stehender Räume.

Diese Räumlichkeiten werden für die Arbeit des Ortschaftsrates, der Verwaltungsaußenstelle Randau und durch Vereine genutzt. Weiterhin können Räumlichkeiten durch Dritte genutzt werden.

Das Bürgerhaus Randau kann nur im Gesamten von Dritten gemietet werden. Dies umfasst Zugang zu allen Räumlichkeiten außer dem Büro und der sich davor befindlichen Garderobe. Inbegriffen ist auch die angrenzende Freifläche, welche durch die Terrassentüren des Bürgerhauses erreichbar ist.

Als Dritte kommen in Magdeburg ansässige natürliche und juristische Personen in Frage.

(2) Ausgeschlossen von der Nutzung sind parteipolitische Veranstaltungen, Wahlveranstaltungen und die parteipolitische Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.

(3) Die Überlassung zur Nutzung an Dritte gegen Entgelt darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen, dem Charakter des Hauses widersprechen und dem Ansehen der Stadt schaden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Bürgergruppen der Ortschaft Randau-Calenberge i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung erfolgt kostenfrei. Die Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(3) Die Herausgabe der Schlüssel erfolgt über die Verwaltungsaußenstelle Randau. Dort sind die Schlüssel nach erfolgter Nutzung wieder abzugeben.

§ 3 Antrag, Genehmigung und Vertragsabschluss bei Nutzung von Räumlichkeiten durch Dritte

(1) Anträge auf Nutzung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses sollen grundsätzlich spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung bei der Landeshauptstadt Magdeburg in der Verwaltungsaußenstelle Randau gestellt werden.

Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit und dem Zweck der Nutzung enthalten und kann per E-Mail, postalisch, per Fax oder mündlich gestellt werden. Der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Mit der Genehmigung der Antragstellung erfolgt die Übergabe eines Mietvertragsangebotes an den Antragsteller durch die Verwaltungsaußenstelle Randau.

(3) Das Mietvertragsangebot enthält insbesondere Regelungen über die Art und den Zeitraum der Nutzung, die Erhebung einer Kautions, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten des Nutzungsentgeltes, Kündigung und Rücktritt vom Vertrag und die Übergabe der Räume nach erfolgter Nutzung. Der Mietvertrag ist vor Beginn der Nutzung gegengezeichnet an die Verwaltungsaußenstelle Randau zu übergeben.

(4) Die Ausgabe und Rückgabe von Schlüsseln, Inventargegenständen und ggf. technischen Geräten erfolgt nach Mietvertragsabschluss über die Verwaltungsaußenstelle Randau.

§ 4 Entgeltspflicht für Räumlichkeiten bei Benutzung durch Dritte

Für die Nutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungszwecke wird ein Entgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt beträgt 100,00 EUR/pro Tag. Es ist grundsätzlich bis eine Woche vor Beginn der Nutzung an die in der Nutzungsvereinbarung angegebene Bankverbindung zu entrichten.

§ 5 Haftung

(1) Das Bürgerhaus Randau mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung für das Bürgerhaus Randau (Anlage 2) sind zu beachten.

(2) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitere Einzelheiten können in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung geregelt werden.

(3) Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Eine Zuwiderhandlung wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten verfolgt.

§ 6 Stornierungen

Stornierungen eines bereits geschlossenen Vertrages sind seitens der Stadt durch einen wichtigen Grund auch kurzfristig möglich (z.B. Katastrophenfall).

Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt kann hieraus nicht abgeleitet werden.
Bereits gezahltes Nutzungsentgelt wird an den Vertragspartner zurückgezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 23.07.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 23.07.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Raumplan des Bürgerhauses in Randau

Anlage 2 - Hausordnung für das Bürgerhaus Randau

Hausordnung für das Bürgerhaus Randau

1. Anerkennung der Hausordnung
Das Bürgerhaus dient den Bürgern zur Wahrnehmung ihrer Interessen und Belange. Die Nutzer erkennen die Hausordnung als verbindlich an.

2. Allgemeine Ordnungsbestimmungen
Das Gelände, das Gebäude und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass sich hieraus Störungen für die Öffentlichkeit und gegenüber Dritten nicht ergeben.
Zufahrten, Eingänge, Türen und Fluchtwege müssen stets freigehalten werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Das Bürgerhaus ist nach der Nutzung in den Zustand zu versetzen, in dem es übernommen wurde (bspw. Anordnung der Tische und Stühle wiederherstellen, grobe Verschmutzungen, Konfetti etc. sind zu entfernen).

3. Sorgfaltspflichten der Nutzer
Besondere Sorgfalt ist bei Gas- und Heizungsanlagen, elektrischen Anlagen sowie Be- und Entwässerungsanlagen erforderlich. Sie sind unbedingt vor Beschädigungen zu bewahren. Bei schwerwiegenden Störungen ist die weitere Nutzung zu unterlassen und unverzüglich die Verwaltungsstelle zu informieren. Eine Telefonnummer für den Havariefall hängt im Bürgerhaus aus.
Fenster und Türen sind bei Unwetter (insbesondere Sturm, Gewitter) und bei Verlassen der Räume zu schließen.
Alle Schlüssel sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren.
Wärme, Wasser und Strom sind sparsam zu verwenden.
Sanitäre Einrichtungen sind stets sauber zu halten.
Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

4. Brandschutzbestimmungen
Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Fluchtwege sind stets freizuhalten. Feuerlöscheinrichtungen und Geräte dürfen nicht von ihren Plätzen entfernt oder zweckentfremdet benutzt werden. Kennzeichnungen für Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht entfernt, nicht verstellt oder verhängt werden. Das Zünden von Feuerwerken am Bürgerhaus ist untersagt.

5. Gefahrenabwehr/Anzeige von Schäden
Drohen durch einen eingetretenen Schaden unmittelbare Gefahren, hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass Personen ferngehalten werden. Er soll, soweit er dazu imstande ist, für eine vorläufige Abwehr sorgen. Soweit die Umstände dies erfordern, sind Feuerwehr oder Polizei zu informieren.

Treten Schäden in den Räumen oder an sonstigen Gegenständen ein, ist dies unverzüglich der Verwaltungsstelle mitzuteilen. Art und Umfang des Schadens sind im Protokoll festzuhalten.

6. Nutzung des Bürgerhauses
Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Verwaltungsstelle anzumelden. Die Übergabe und Rücknahme der Räume erfolgt durch eine/n Mitarbeiter/in der Verwaltungsstelle. Darüber wird ein Protokoll gefertigt.

Eventuell erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen für Veranstaltungen sind mit dem Abschluss der Vereinbarung nicht erteilt, sie sind vom Nutzer gesondert vorzunehmen bzw. einzuholen.

Entgeltordnung des Theaters Magdeburg

Präambel

Aufgrund des § 45 Absatz 3 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl-LSA S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie des § 10 Absatz 3 Nr. 1 der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebs Theater Magdeburg vom 12.06.2018 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg S. 630) hat der OB am 31.03.2020 per Eilentscheidung gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA die vorliegende Entgeltordnung für das Theater Magdeburg beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Theater Magdeburg als eine öffentliche Einrichtung, die das kulturelle Angebot der Landeshauptstadt Magdeburg erweitert und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

§ 2

Entgeltpflicht

- (1) Für den Besuch von Veranstaltungen dieser Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgelten der Anlage 1, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Das Entgelt ist vor dem Beginn der Veranstaltungen fällig.
- (2) Anspruch auf Entrichtung der ermäßigten Entgelte gemäß Anlage 1 hat bei Vorlage eines gültigen Ausweises folgender Personenkreis: Kinder, Schüler, Auszubildende, Vollzeitstudenten und Bundesfreiwilligendienstler bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres, Inhaber des »Magdeburg Passes« und Schwerbehinderte (ohne Begleitung) sowie ALG-I- und ALG-II-Empfänger.
- (3) Schwerbehinderte mit Ausweisvermerk „B“ sowie deren Begleitperson bei notwendiger Begleitung entrichten zusammen das volle Entgelt für nur eine Person.
- (4) Besuchergruppen ab 10 Personen zahlen im Opernhaus für Opern-, Operetten-, Ballett- und Musicalvorstellungen sowie Sinfoniekonzerte pro Person den jeweils gültigen Einzelermäßigungspreis. Gilt nicht bei Premieren, Gastspielen, Sonderveranstaltungen und Vorstellungen im Podium.
- (5) Wird der Kartenverkauf beim Vertrieb über Vorverkaufsstellen, über Vertragspartner des Theaters oder beim Online-Vertrieb mit zusätzlichen Gebühren belastet, werden diese auf das Entgelt aufgeschlagen.

§ 3 Rücknahme und Rückzahlung

Verkaufte Karten werden nicht zurückgenommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung oder Abbruch vor dem Beginn der ersten Pause der Veranstaltung. Bei Veranstaltungen ohne Pause entfällt der Rückzahlungsanspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung des Theaters Magdeburg tritt mit Beginn der Spielzeit 2020/21 am 01.08.2020 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung des Theaters Magdeburg vom 24.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 08.06.2018, Nr. 12, außer Kraft.

Die Entgeltordnung des Theaters Magdeburg wird den Besucherinnen und Besuchern an geeigneter Stelle der öffentlichen Einrichtung angezeigt.

Diese Ausfertigung der Entgeltordnung und Ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung der Entgeltordnung mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 23.07.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 23.07.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Anlage

Preise 2020/2021

1. Regelentgelte für den Einzelkartenverkauf

Oper, Operette, Ballett

Wiederaufnahmen

Platzgruppe	A	B	C	D	E
Vollpreis	33,00 €	30,00 €	25,00 €	20,00 €	14,00 €
Ermäßigungspreis	23,00 €	21,00 €	18,00 €	13,00 €	9,00 €

Neuinszenierungen

Platzgruppe	A	B	C	D	E
Vollpreis	34,00 €	31,00 €	26,00 €	21,00 €	15,00 €
Ermäßigungspreis	24,00 €	22,00 €	19,00 €	14,00 €	10,00 €

Neuinszenierungen 2. Stufe der Erhöhung 2021/2022 jeweils 1,- €

Musical

Wiederaufnahmen

Platzgruppe	A	B	C	D	E
Vollpreis	38,00 €	35,00 €	32,00 €	26,00 €	18,00 €
Ermäßigungspreis	28,00 €	25,00 €	22,00 €	19,00 €	14,00 €

Neuinszenierungen

Platzgruppe	A	B	C	D	E
Vollpreis	40,00 €	37,00 €	34,00 €	28,00 €	20,00 €
Ermäßigungspreis	30,00 €	27,00 €	24,00 €	21,00 €	16,00 €

Optional: Neuinszenierungen 2. Stufe der Erhöhung 2021/2022 jeweils 1,- €

Sinfoniekonzerte

Donnerstag, Freitag und Sonderkonzerte

Platzgruppe	A	B	C	D
Vollpreis	34,00 €	31,00 €	25,00 €	19,00 €
Ermäßigungspreis	22,00 €	19,00 €	17,00 €	13,00 €

Schauspielhaus: Bühne

Vollpreis (alle Plätze)	22,00 €
Ermäßigungspreis (alle Plätze)	12,00 €

Schauspielhaus: Studio

Vollpreis (alle Plätze)	19,00 €
Ermäßigungspreis (alle Plätze)	10,00 €

Schauspielhaus: Foyer und Junges Theater und Klassik für ...

Vollpreis (alle Plätze)	16,00 €
Ermäßigungspreis (alle Plätze)	9,00 €

Weihnachtsmärchen für Schulen und Kindereinrichtungen

Vollpreis (alle Plätze)	17,00 €
Ermäßigungspreis (alle Plätze) für Kinder bis einschließlich 14 Jahren	7,00 €

Optional: Erhöhung 2021/2022 jeweils 1,- €

Weihnachtsmärchen an Wochenenden und in den Ferien

Platzgruppe	A	B	C
Vollpreis	21,00 €	19,00 €	16,00 €
Ermäßigungspreis	11,00 €	9,00 €	6,00 €

Theaterjugendclub

Vollpreis (alle Plätze)	10,00 €
Ermäßigungspreis (alle Plätze)	5,00 €

Premierenzuschlag

Premierenzuschlag (alle Genres außer Junges Theater und TJC)	4,00 €
--	--------

Sonderveranstaltungen

Spezielle Entgelte können einzelfallbezogen je nach Produktionsaufwand für Sonderveranstaltungen festgelegt werden.

Zu den Sonderveranstaltungen zählen insbesondere:

- Open-Air-Produktionen
- ausgewählte Produktionen und Konzerte im Schauspielhaus und Opernhaus
- Silvesterveranstaltungen
- Gastspiele
- Tanzfeste
- Lesungen
- Veranstaltungsreihe „Café Rossini“
- Veranstaltungsreihe „Nachtklub“
- Veranstaltungsreihe „unerhört“
- Domkonzert
- Konzert im Kloster Unserer Lieben Frauen
- Musical in Concert
- Kinderkonzerte

2. Regelrabatte für Besuchergruppen

Individuell anreisende Besuchergruppen ab 10 Personen (Oper, Operette, Ballett, Musical, Sinfoniekonzerte – **nur** Große Bühne im Opernhaus) zahlen je Person den jeweils im Einzelkartenverkauf gültigen Ermäßigungspreis. Kein Weihnachtsmärchen!

Happy-Ticket“ für Schülergruppen ab 10 Schülern

Genre	Oper, Operette, Ballett, Schauspiel, Konzert	Musical
Preis je Schüler (alle Plätze)	6,00 €	12,00 €

„Family-Ticket“

Erwachsene, die den jeweiligen Regelpreis zahlen, können Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) zu folgenden Preisen ins Theater mitnehmen:

Genre	Oper, Operette, Ballett, Schauspiel, Konzert	Musical
Preis je Schüler (alle Plätze)	6,00 €	12,00 €

3. Abonnements

Premierenabonnement Musiktheater: 8 Premierenvorstellungen Musiktheater im Opernhaus

Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	224,00 €	208,00 €	184,00 €	152,00 €

Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	168,00 €	154,00 €	136,00 €	108,00 €

Wochenend Abonnement: 8 Regelvorstellungen Musiktheater im Opernhaus

Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	204,00 €	186,00 €	160,00 €	132,00 €

Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	146,00 €	130,00 €	114,00 €	90,00 €

Premierenabonnement Schauspiel: 4 Premierenvorstellungen

Platzgruppe	A
Vollpreis	80,00 €
Ermäßigungspreis	51,00 €

Premieren-Mixabonnement: 4 Musiktheaterpremieren und 4 Schauspielpremieren

Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	190,00 €	182,00 €	170,00 €	154,00 €

Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	132,00 €	124,00 €	116,00 €	102,00 €

Premierenabonnement Ballett: 3 Premierenvorstellungen (2-mal Opernhaus, 1-mal Schauspielhaus)

Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	75,00 €	70,50 €	64,50 €	57,00 €

Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	52,50 €	48,00 €	45,00 €	39,00 €

Premiere Musiktheater-Wahlabonnement: 6 oder 8 aus 10 Premierenvorstellungen
Musiktheater (ohne Domplatz OpenAir)

Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
6-er Couponheft	168,00 €	156,00 €	138,00 €	114,00 €
8-er Couponheft	224,00 €	208,00 €	184,00 €	152,00 €

Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
6-er Couponheft	126,00 €	115,50 €	102,00 €	81,00 €
8-er Couponheft	168,00 €	154,00 €	136,00 €	108,00 €

Großes-Wahlabonnement: 6 Regelvorstellungen mit freier Genrewahl (Oper/
Operette/ Ballett, Sinfoniekonzert, Schauspiel)

Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
6-er Couponheft	141,00 €	129,00 €	108,00 €	93,00 €

Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
6-er Couponheft	96,00 €	87,00 €	78,00 €	60,00 €

Kleines-Wahlabonnement: 4 Regelvorstellungen mit freier Genrewahl (Oper / Operette /
Ballett, Sinfoniekonzert, Schauspiel) Verkauf und Einlösung für Vorstellungen ab dem 1.
Dezember.

Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
4-er Couponheft	94,00 €	86,00 €	72,00 €	62,00 €

Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
4-er Couponheft	64,00 €	58,00 €	52,00 €	40,00 €

Schauspiel-Wahlabonnement: 4 Regelvorstellungen Schauspiel

Vollzahler:

Platzgruppe	A
4-er Couponheft	58,00 €

Abonnement Sinfoniekonzerte: 10 Konzerte (jeweils donnerstags oder freitags)

Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	243,00 €	222,00 €	184,00 €	136,00 €

Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	155,00 €	134,00 €	118,00 €	95,00 €

Abonnement Kammerkonzerte: 6 Kammerkonzerte (sonntags im Schauspielhaus)

Vollzahler:

Abonnementpreis (alle Plätze)	67,50 €
-------------------------------	---------

Ermäßigungsberechtigte:

Abonnementpreis (alle Plätze)	36,00 €
-------------------------------	---------

Schüler/Studenten Card (bis einschließlich 28 Jahren)

Inhaber dieser Card erhalten alle Eintrittskarten im Schauspielhaus zum Preis von 5,- € und im Opernhaus zum Preis von 7,- € (außer Premieren, Gastspiele und Sonderveranstaltungen)

Card Preis Schauspiel	20,00 €
Card Preis Musiktheater	25,00 €

Wahlabonnement für Mitglieder des Jugendclubs, Theater Magdeburg:

8er-Couponheft [8er-Couponheft]	40,00 €
---------------------------------	---------

Wahlabonnement für Mitglieder des Teens- und Kinderclubs und Die Pipers Theater Magdeburg:

4er-Couponheft [4er-Couponheft]	20,00 €
---------------------------------	---------

„Sonntagnachmittag-Abonnement“: 6 Regelp Vorstellungen Musiktheater jeweils mit MVB-Ticket für An- und Abreise (Preise inkl. MVB)

Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	165,00 €	150,00 €	126,00 €	102,00 €

Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	114,00 €	105,00 €	90,00 €	72,00 €

4. Sonstige Rabatte

Lastminute-Ticket für Schüler und Studenten im Opernhaus

Lastminute-Ticket (alle Plätze)	10,00 €
---------------------------------	---------

Schüler und Studenten bis 28 Jahren können bei freien Plätzen ab 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn in den Genres Oper, Operette, Ballett und Konzerte im Opernhaus ein Lastminute-Ticket erwerben.

Lastminute-Ticket für Magdeburg-Pass-Inhaber Opernhaus und Schauspielhaus

Lastminute-Ticket (alle Plätze)	5,00 €
---------------------------------	--------

Magdeburg-Pass-Inhaber können bei freien Plätzen ab 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn in den Genres Oper, Operette, Ballett, Konzerte und Schauspiel ein Lastminute-Ticket erwerben.

„Netter Preis“

Genre	Opernhaus	Schauspielhaus
Netter Preis (alle Plätze)	20,00 €	15,00 €

Einmal monatlich kann eine Vorstellung im Opernhaus oder im Schauspielhaus zum „Netten Preis“ vermarktet werden.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 09.07.2020 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 29.07.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel
Landeshauptstadt Magdeburg

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht

in der Zeit vom

10.08.2020 bis einschließlich 09.09.2020

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand April 2020
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand April 2020
- Faunistische Untersuchungen zum B-Plan Nr. 174-2 Südlich Sieverstorstraße vom 27. September 2018
- Angaben umweltbezogener Informationen
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 05.07.2018
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.07.2018
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 09.08.2018

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

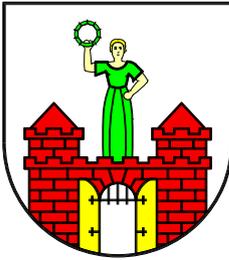
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 29.07.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel
Landeshauptstadt Magdeburg



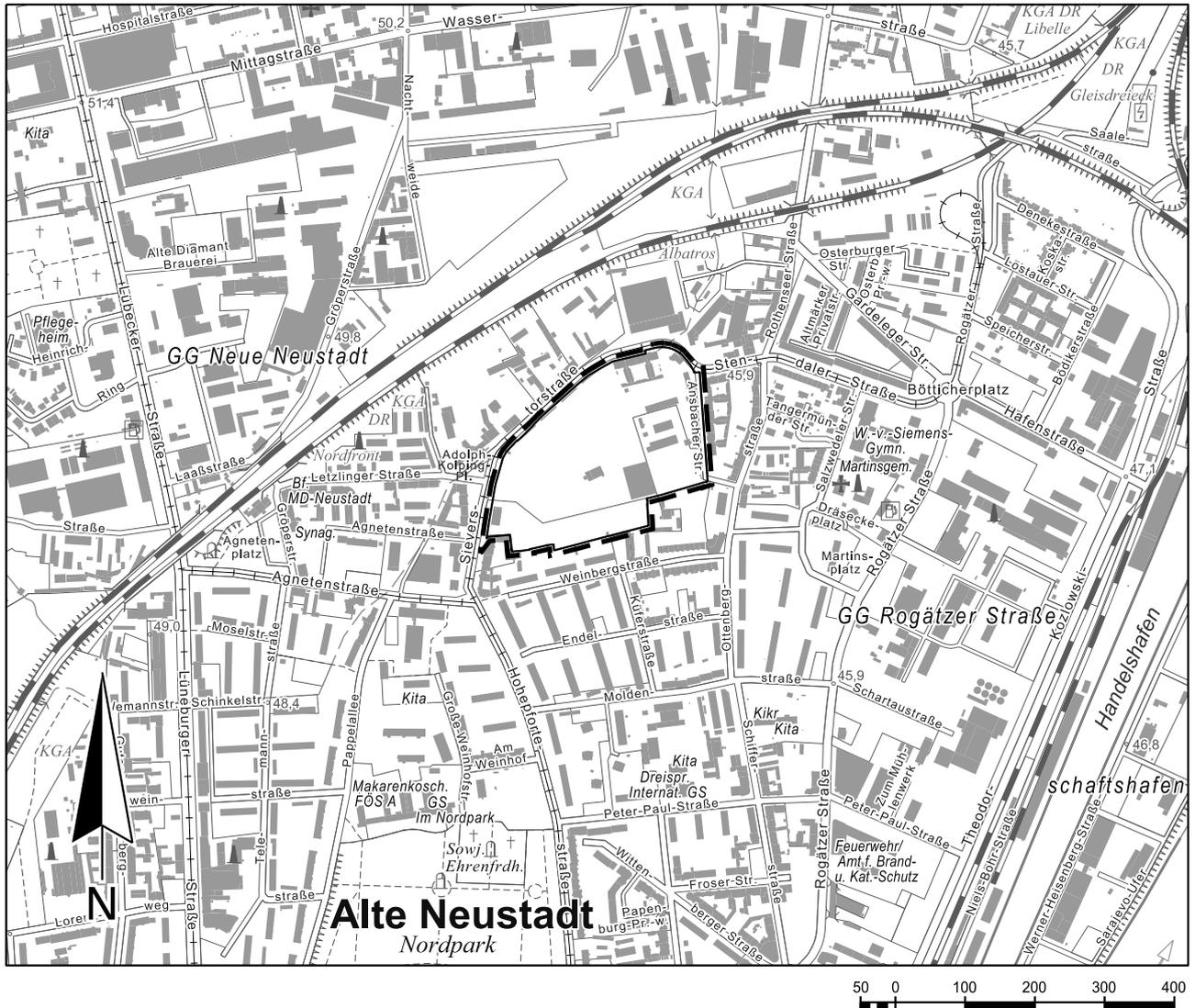
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 174 - 2

DS0177/20 Anlage 1

Bezeichnung: Südlich Sieverstorstraße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2018

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 174-2 umgrenzt:

- im Norden und Westen: in Verlängerung der westlichen Fahrbahnbegrenzung der Ansbacherstraße entlang der südlichen Fahrbahnbegrenzung der Sieverstorstraße bis zur verlängerten westlichen Grenze des Flurstücks 1017/40 (Hausnummer 24), im weiteren Verlauf von der Süd- bzw. Ostgrenze der Sieverstorstraße (Flurstück 10123),
- im Süden: von der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1327/51, der Nordgrenze der Flurstücke 10017, 10016, 10211, 10212 und der östlichen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 10212, der Westgrenze des Flurstückes 10344, der Südgrenze der Flurstücke 10283, 41/3, 10352 und 10308,
- im Osten: von der Ostgrenze der Fahrbahn der Ansbacher Straße (Ostgrenze Flurstücke 10308, 1021/39, 455/39).

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 252-3 „Berliner Chaussee 1-7/Biederitzer Weg“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 04.06.2020 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 252-3 „Berliner Chaussee 1 – 7/ Biederitzer Weg“ und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 252-3 „Berliner Chaussee 1 – 7/ Biederitzer Weg“ und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 29.07.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel
Landeshauptstadt Magdeburg

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 252-3 „Berliner Chaussee 1-7/Biederitzer Weg“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht

in der Zeit vom

10.08.2020 bis einschließlich 09.09.2020

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- **Planzeichnung** i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Februar 2020
- **Begründung** zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Februar 2020
- **Umweltbericht** als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 252-3 „Berliner Chaussee 1-7/Biederitzer Weg“ mit dem Stand 23.07.2020

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:

- **Schutzgut Mensch** – Gesundheit/körperliches Wohlergehen: Bewertung möglicher Einwirkung von Immissionen; Erholungseignung und Erlebnisfunktion: Erholungsverhalten der Anwohner
 - **Abiotische Schutzgüter** – Boden: Bodenformen und Altlasten; Wasser: Oberflächengewässer und Grundwasser; Klima, Luft: Mikroklima
 - **Biotische Schutzgüter** – Pflanzen/Biotope: Biotoptypen durch Erfassung bei Ortsbegehungen; Tiere: Auswertung vorhandener Daten sowie Erfassung von Brutvögeln im Jahr 2015 sowie Kontrollen im Jahr 2018; Erfassung von Winterschlafplätzen von Waldohreulen im Winterhalbjahr 2014/2015; Erfassung von Fledermäusen im Jahr 2018; Untersuchungen zu Vorkommen von Xylobionten Käfern und der Großen Holzbiene im Jahr 2018
 - **Schutzgut Landschaft** – mit Aussagen zur Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes, landschaftliche Erholungseignung, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft
 - **Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter** – mit Aussagen zu Kulturgütern und Bodendenkmalen
 - **Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte** – naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Wasserschutzgebiete
- **Faunistische Kartierung** zum Vorkommen bzw. Nutzung durch Fledermäuse, Xylobionte Käfer sowie der Großen Holzbiene
- **Verkehrsuntersuchung zur Verkehrsanbindung** Neubebauung Biederitzer Weg an die Herrenkrugstraße mit dem Stand August 2018
- **Schalltechnische Untersuchung** im Rahmen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 252-3 „Berliner Chaussee 1-7/Biederitzer Weg“ mit dem Stand 20.07.2020
- **Angaben umweltbezogener Informationen:**
- umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 31.07.2017
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.09.2017
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 11.05.2017

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 252-3 „Berliner Chaussee 1-7/Biederitzer Weg“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

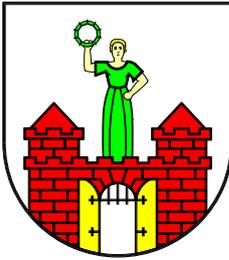
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 29.07.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel
Landeshauptstadt Magdeburg



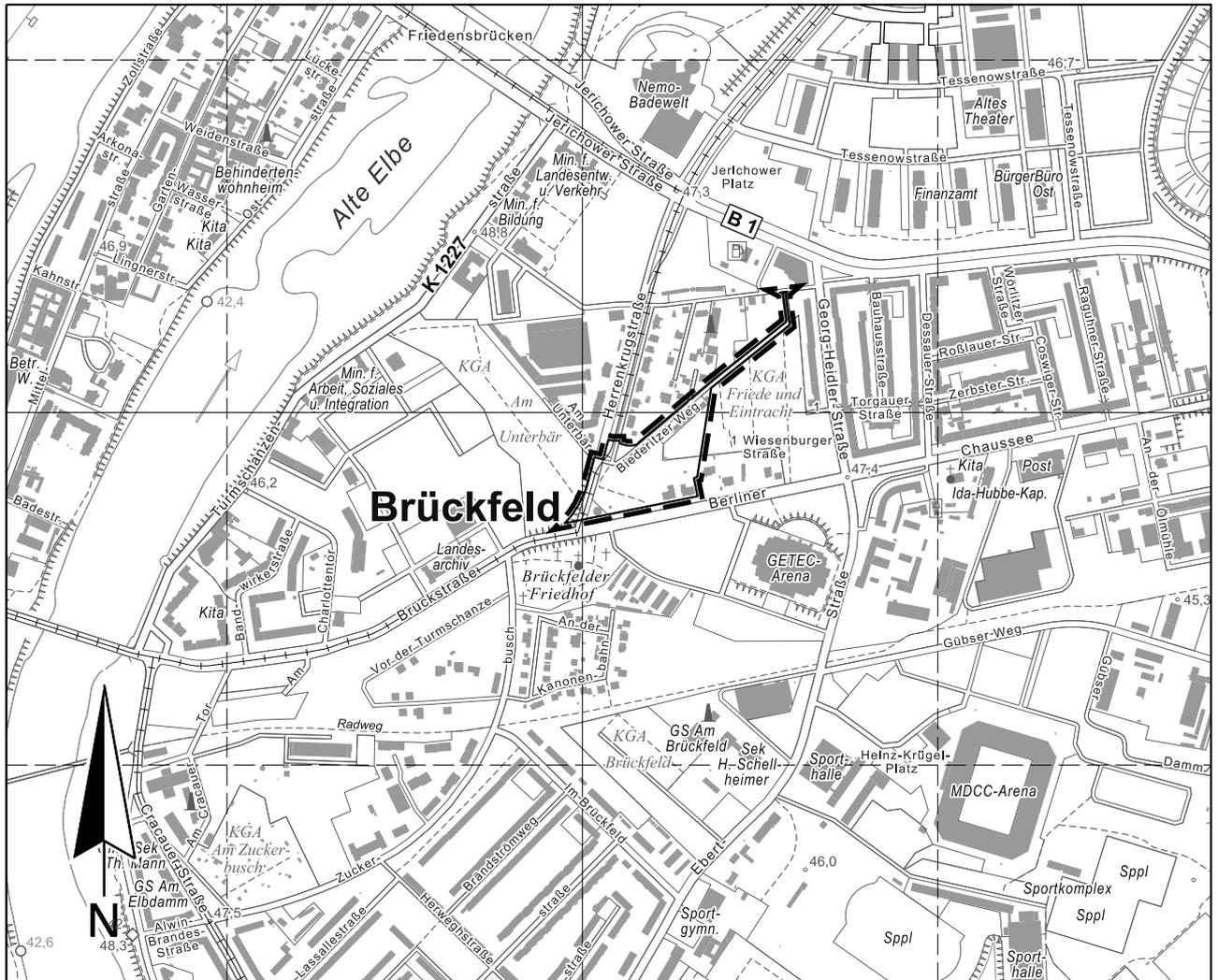
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 252 - 3

DS0083/20 Anlage 1

Bezeichnung: Berliner Chaussee 1-7 / Biederitzer Weg



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 12/2018

— Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 252-3 umgrenzt:

- im Nordwesten: angrenzend an die Bedarfshaltestelle im Flurstück 467, der Nordgrenze des Flurstücks 62/1 der Flur 716 und der Nordwestgrenze des Biederitzer Weges (Flurstück 10027 der (Flur 715), der Nordwestgrenze der Flurstücke 10026 und 10025 (Flur 715);
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 467 der Flur 716 und von der Westgrenze der Herrenkrugstraße (Flurstück 10001 der Flur 716);
- im Süden: von der Nordgrenze der Berliner Chaussee (Flurstück 10057 der Flur 715);
- im Osten: von der Ostgrenze der Flurstücke 24/2 und 24/1 (Flur 715) und deren nördlicher Verlängerung.

**Wirtschaftsplan 2020
für den „Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der
Landeshauptstadt Magdeburg“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 unter der Beschluss-Nr. 228-008(VII)19 den Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement wird den Anlagen entsprechend wie folgt festgesetzt und beschlossen:

1.1. im Bereich des Erfolgsplanes mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von insgesamt 37.017.912 EUR.

1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 62.000 EUR.

1.3. mit einem Höchstbetrag des Liquiditätskredits von 6.800.000 EUR.

2. Die mittelfristigen Finanzplanungen 2021 bis 2023 werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Stellenübersicht 2020 entsprechend den Vorgaben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 16.04.2020 unter der Beschluss-Nr. 457-014(VII)20 beschlossen.

Magdeburg, den 16.07.2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16.07.2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Erfolgsplanung 2020 - 2023
- Vermögensplanung 2020 – 2023- Einnahmen
- Vermögensplanung 2020 – 2023- Ausgaben
- Stellenübersicht 2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 10. August 2020 bis 18. August 2020 im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement, Gerhart-Hauptmann-Str. 24-26, 39108 Magdeburg, Zimmer 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten in der Zeit Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Magdeburg, den 16.07.2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe, Landkreis Börde
Verfahrensnummer BK0013**

Öffentliche Bekanntmachung

**Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach § 32
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes (der Wertermittlungsrahmen und Wertermittlungskarten) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

26.10.2020 bis 06.11.2020

öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt zu den allgemeinen Dienstzeiten in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde, oder nach Vereinbarung.

Anhørungs- und Erläuterungstermin

Die Gelegenheit der Anhörung der Beteiligten wird bestimmt auf den

11.11.2020

und findet im Kulturraum in dem Gemeindezentrum Eichenbarleben, Am Tieg 9, 39167 Eichenbarleben in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr statt

In diesem Termin werden Einwände gegen die Wertermittlung entgegen genommen (§32 FlurbG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden von der Geeigneten Stelle für Bodenordnungsmaßnahmen Wenck geprüft.

Nach der Einarbeitung der begründeten Einwendungen in die Wertermittlung werden die Wertermittlungsergebnisse als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens vertreten lassen, müssen diese Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Die Vollmachtsvordrucke können bei der Geeigneten Stelle Wenck unter der Telefonnummer 03904 / 6625-12 während der Dienstzeiten abgefordert werden. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf ihre Gültigkeit.

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder keine Einwendungen erheben, wird angenommen, dass sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 Flurbereinigungsgesetz).

Im Auftrag

gez. Birgit Wiesner

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
Allgemeinverfügung über die Durchführung von Quarantänemaßnahmen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Landesaufnahmeeinrichtung Magdeburg (LAE MD), Breitscheidstraße 53, 39114 Magdeburg**

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG LSA) in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt die Landeshauptstadt Magdeburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gegenüber sämtlichen Bewohnerinnen und Bewohnern aus der Landesaufnahmeeinrichtung Magdeburg, Breitscheidstraße 53, in 39114 Magdeburg wird auf der Grundlage des § 28 (1) Infektionsschutzgesetz eine häusliche Absonderung befristet bis zum 10. August 2020 24:00 Uhr in sog. häuslicher Quarantäne angeordnet.

Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, diese Verfügung vor dem 10. August 2020 gem. § 49 VwVfG zu widerrufen, sofern in dem genannten Quarantänezeitraum keine weiteren positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestete Bewohnerinnen und Bewohner in der Landesaufnahmeeinrichtung Magdeburg (LAE MD) identifiziert werden.

Die Anordnung zu Z. 1 beinhaltet, dass die Bewohner das Gelände in diesem Zeitraum nicht verlassen und keinen Besuch von außerhalb des Geländes empfangen dürfen. Dritte Personen dürfen das Objekt nicht betreten.

Es ist in diesem Zusammenhang dafür Sorge zu tragen, dass die direkten Kontakte der Asylbewerber so weit als möglich eingeschränkt bzw. unterbunden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass die Regeln der Händehygiene, der Husten- und Nieshygiene befolgt und auch die Einhaltung des Abstands zueinander von 2 m realisiert werden. Ferner beinhaltet diese Anordnung, dass eine Neuaufnahme von Asylbewerbern untersagt ist.

Das Verlassen des Objektes zur Wahrnehmung von Arztterminen ist in Einzelfällen und unter für diese Einzelfälle festzulegenden Bedingungen nach Absprache mit dem Gesundheitsamt möglich. Damit die Einhaltung der Quarantäneanordnung durch die Bewohner gewährleistet ist, ist das Gelände angemessen zu sichern.

Um Verständigungsprobleme zu minimieren sind entsprechend der Belegung mit den Ethnien Dolmetscher einzusetzen.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Bewohner, die als Kontaktperson der Gruppe 1 (enge Kontaktperson) identifiziert wurden, der Beobachtung. Es sind täglich Symptomkontrollen und bei Kindern auch Fiebermessungen durchzuführen. Bewohner, die Symptome entwickeln, sind dem Gesundheitsamt täglich bis 10:00 Uhr mitzuteilen. Den Bewohnern sind Mund-Nasen-Schutzmasken sowie Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

3. Die Reinigung der Wohngebäude muss intensiviert werden. So sind die Sanitärräume und Teeküchen zweimal täglich mit einem Desinfektionsmittel, welches mindestens begrenzt viruzid wirkt, desinfizierend zu reinigen. Einzubeziehen sind alle Fußböden die Oberflächen mit Haut- bzw. Handkontakt einschließlich der Türklinken und Lichtschalter sowie der Trennwände in den WC-Räumen.

4. Den Mitarbeitern der LAE und sonstigen dort Tätigen muss Schutzausrüstung zur Verfügung stehen. Dies sind bei erwartbaren direkten Kontakten in einer Distanz unter 2 m (Fiebermessen) bzw. bei der Begleitung/Betreuung symptomatischer Bewohner, eine FFP2-Maske, ggf. eine Schutzbrille und ein Schutzkittel sowie Handschuhe und Händedesinfektionsmittel (Wirkspektrum

begrenzt viruzid). Die Beschäftigten sollten zur fachgerechten Handhabung dieser Schutzausrüstung eingewiesen sein.

5. Sollten die Bewohnerinnen und Bewohner Krankheitsbeschwerden entwickeln, ist zur Abklärung und Diagnostik ein behandelnder Arzt hinzuzuziehen.

6. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die am 27. Juli 2020 ergangene Quarantäneanordnung.

Begründung

1. Sachverhalt

Am Abend des 27.07.2020 wurde dem Gesundheits- und Veterinäramt Magdeburg ein positiver Labornachweis für SARS-CoV-2 aus dem Landesamt für Verbraucherschutz gemeldet. Es handelte sich hierbei um den Test eines am 27.07.2020 in die Landesaufnahmeeinrichtung aufgenommenen Asylbewerbers. Dieser C19-positive Asylbewerber und eine weitere familiäre Kontaktperson wurden noch am Abend des 27.07.2020 in die Quarantäneeinrichtung der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber Halberstadt nach Quedlinburg verlegt.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind Personen, die persönlichen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen.

Für diese wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließt sich die Landeshauptstadt Magdeburg, Gesundheitsamt an.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

2. Rechtliche Würdigung

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem (ZustVO IFSG) vom 1. März 2017 (GVBl. LSA 2017, 37) und den §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz–GDG LSA vom 21. November 1997 (GVBl. LSA 1997, 1023) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

Zu Ziffer 1 der Verfügung

Rechtsgrundlage für die Anordnung der häuslichen Absonderung ist § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 30 Infektionsschutzgesetz.

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Wie in der Sachverhaltsschilderung unter I) dargestellt, hat sich bislang unter den oben genannten Wohnadressen zumindest eine Person von den in der Landesaufnahmeeinrichtung Magdeburg untergebrachten Personen mit dem SARS CoV-2-Virus infiziert.

Die Bewohner der LAE Magdeburg stehen daher unter dem hinreichenden Verdacht, sich angesteckt zu haben.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte.

Aufgrund der aufgetretenen Infektion im Objekt der Landesaufnahmeeinrichtung müssen die verbliebenen Bewohner mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als Kontaktpersonen eingestuft werden. Aufgrund des Infektionsrisikos durch den Kontakt zu einer infizierten Person gelten die Bewohnerinnen und Bewohner der Landesaufnahmeeinrichtung Magdeburg definitionsgemäß als verdächtig, sich angesteckt zu haben. Deshalb müssen die Bewohnerinnen und Bewohner der Landesaufnahmeeinrichtung Magdeburg nach dem Kontakt mit dem erkrankten Mitbewohner eine sogenannte häusliche Absonderung (Quarantäne) einhalten.

Aufgrund der konkreten Wohnbedingungen in den Gemeinschaftsunterkünften hatten die Bewohnerinnen und Bewohner möglicherweise Kontakt zu dem Mitbewohner, welcher positiv auf das Corona Virus (Sars-CoV-2) getestet wurde bzw. auch zu bisher noch nicht entdeckten infizierten Personen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sie zu diesen Mitbewohnern einen nicht nur kurzfristigen Kontakt (>15 Minuten) mit einem Abstand von weniger als 1,5 m gehabt haben. Damit gelten sie als Kontaktperson mit einem höheren Infektionsrisiko.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund des gemeinsamen Aufenthalts in den Unterkünften der LAE ausreicht.

Ist danach eine Infektion der möglichen Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Zu 2.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben die genannten Personen diese Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben Sie Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind Sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Zu 3.

Reinigung und vor allem Desinfektion gehören zu den Grundsätzen der Seuchenbekämpfung. In einer Gemeinschaftsunterkunft sind diese Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Eine zweimal tägliche Reinigung bietet eine gewisse Gewähr dafür, dass Kontaminationen und Verunreinigungen zeitnah entfernt werden, so dass die Gefahr einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern gemindert wird.

Zu 4.

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der auf dem Gelände Tätigen vor Ansteckung. Insofern wird auf die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen verwiesen.

Zu 6.

Die vorgenannten Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Maßnahmen haben daher keine aufschiebende Wirkung, sie sind deshalb unabhängig davon zu befolgen. Die separate Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher nicht notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 29. Juli 2020

Gez.
Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister